

## Versicherungsschutz kraft Gesetzes für ehrenamtlich bzw. unentgeltlich Tätige

Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht neben Arbeitnehmern u.a. auch Personen mit ein, die freiwillig und in der Regel unentgeltlich oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im staatlichen oder kommunalen Bereich mitwirken. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch - SGB - VII. Der Versicherungsschutz besteht automatisch, wenn die vom Gesetz genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit erfüllt sind. Es bedarf also keiner Anmeldung bei der Unfallkasse NRW.

### 1. Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, die **freiwillig**, also nicht im Rahmen eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages ausgeübt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit setzt **Unentgeltlichkeit** voraus, es darf also keine echte Gegenleistung für die erbrachte Tätigkeit („Arbeitslohn“) gewährt werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, wie die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen z.B. für Fahrten oder Materialien, sind für den Versicherungsschutz unschädlich und keine Vergütung im beschriebenen Sinne. Bei der Höhe der Zahlungen kann eine Orientierung an den steuerfreien **Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen** erfolgen, die kein Arbeitsentgelt darstellen.

Die ehrenamtlich tätige Person muss zudem eine im Vorhinein festgelegte **Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Institution** erfüllen. Schon einfachste, einmalige, gelegentliche, auf wenige Stunden beschränkte Verrichtungen bzw. Hilfstätigkeiten reichen hierfür aus. Ist dieses Amt/diese Tätigkeit nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung, z.B. in Form eines Auftrags.

### 2. Versicherte Personenkreise

#### 2.1 Ehrenamtlich/unentgeltlich Tätige im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)

Vom Versicherungsschutz bei der **Unfallkasse NRW** mit einbezogen werden Personen, die ehrenamtlich **öffentliche Aufgaben** des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege wahrnehmen,

z.B. Mitglieder des Heimbeirates eines kommunalen Altenheimes oder eines Elternbeirates einer städtischen Kindertageseinrichtung.

Eine Zuständigkeit der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) ergibt sich jedoch für Personen, die ehrenamtlich/ unentgeltlich Aufgaben im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege innerhalb **privatrechtlicher Organisationen** wahrnehmen, z.B.

- Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonie,
- Verein zur Betreuung von Flüchtlingen
- Verein zur Betreuung von älteren, kranken und behinderten Menschen,
- Krankenhausbesuchsdienste, z.B. „Grüne Damen“

#### 2.2 Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Institutionen (§ 2 Abs. 1 Nr.10a SGB VII)

Im Bereich der Unfallkasse NRW gilt das insbesondere für folgende Personengruppen und Tätigkeiten:

Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit für **Gebietskörperschaften**, für **Einrichtungen des Schul- und Bildungswesens** oder **sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen** auf Kommunal- oder Landesebene.

Erfasst sind Personen, die für **nordrhein-westfälische Gemeinden**, das **Land NRW** oder eine **sonstige Körperschaft, Anstalt** oder **Stiftung des öffentlichen Rechts** im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW oder deren Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden.

Beispiele hierfür sind:

- ehrenamtliche Mandatsträger, z.B. Stadt-, Gemeinde-, Kreis- Bezirksräte, Beigeordnete,
- ehrenamtliche Naturschutz- oder Denkmalschutzbeauftragte,
- Klassenpflegschaftsvorsitzende und -vertreter an Schulen und Hochschulräte an Hochschulen,
- Schülerlotsen, Elternlotsen
- Wahlhelfer
- Mitglieder von Ausländer-, Jugend-, Behinderten- und Seniorenbeiräten
- Schöffen / Laienrichter
- amtlich bestellte Betreuer

### 2.3 Ehrenamtlich Tätige in privatrechtlichen Organisationen (z.B. Vereinen) § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Gesetzlich versichert sind ebenso Personen, die für **privatrechtliche Organisationen** (z.B. Vereine) tätig werden, welche **im Auftrag oder mit Zustimmung** einer Gebietskörperschaft **öffentliche Aufgaben** ausführen.

Dies sind Mitglieder oder sonstige Mitwirkende

- in einem **Sportverein**, der z.B. die Pflege der Rasenfläche der städtischen Sportanlage übernimmt,
- in einem **Heimatverein**, der die Neuarchivierung der Stadtbücherei vornimmt,
- in einer **Naturschutzorganisation**, der bei kommunalen Tierschutzaktionen, wie der „Krötensammlung“ unterstützt.

Werden jedoch **Vereinsaufgaben** gemäß Satzung wahrgenommen ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) zuständig. Siehe hierzu auch unser Merkblatt zum Versicherungsschutz kraft Satzung.

### 2.4 Ehrenamtlich Tätige in Hilfeleistungsorganisationen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DLRG, ASB, JUH, MHD) genießen ebenfalls Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW.

Eine **Broschüre zum Versicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in NRW** finden Sie in unserem Feuerwehrportal unter:

<http://www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehrportal/leistungen/versicherungsschutz/>

### 2.5 Unentgeltlich, aber nicht ehrenamtlich! (Tätigkeit wie ein Beschäftigter) § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Versichert sind aber auch Bürger, die sich zwar nicht ehrenamtlich i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherung engagieren, jedoch wie ein Beschäftigter einer Kommune bzw. des Landes NRW arbeitnehmerähnlich tätig werden ohne hierbei in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen.

Oftmals handelt es sich dabei um unentgeltliche Tätigkeiten, die im Volksmund dann auch als „ehrenamtlich“ bezeichnet werden, obwohl sie es nach den Kriterien der gesetzlichen Unfallversicherung nicht sind.

So können beispielsweise Bürger versichert sein, die freiwillig und **ohne Arbeits- oder Werkvertrag**

- die Bauhofmitarbeiter bei der Renovierung des alten Dorfgemeinschaftshauses unterstützen,
- nach Absprache mit der Schulleitung die Klassenräume ihrer Kinder streichen,
- im Auftrag der Leitung eines städtischen Kindergartens die Kindergartengruppe bei einem Ausflug transportieren,
- als Eltern oder Dritte neben oder anstelle von Lehrpersonal diese bei ihren Aufgaben unterstützen, z.B. bei der Aufsichtsführung i.R.d. Schwimmunterrichtes oder bei Ausflügen.

### 3. Versicherungsschutz

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes/ der übertragenen Aufgabe verbunden sind sowie die hierfür notwendigerweise zurückzulegenden Wege einschl. der Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück.

**Kein Versicherungsschutz besteht bei der Unfallkasse NRW** für Personen, die per Werkvertrag oder in werksvertragsähnlicher Art und Weise für eine öffentliche Institution tätig werden, da es dabei nicht um Tätigkeiten handelt, die ehrenamtlich, d.h. „der Ehre wegen“ und unentgeltlich ausgeübt werden.

#### Beispiel:

Die Mitglieder eines Wandervereins pflegen die Wanderwege im Gemeindegebiet und erhalten hierfür neben den angefallenen Fahrt- und Materialkosten auch eine Stundenvergütung.

Hier kann jedoch die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig sein; bei Vereinen ist dies in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

### 4. Tätigkeiten im Bereich von Friedhöfen, Forst- und Grünflächen

Bei Tätigkeiten im Bereich von Friedhöfen, Forst- und Grünflächen kann sich im Einzelfall auch die Zuständigkeit der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** ([www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)) ergeben.

Weitere Informationen zu ehrenamtlichen bzw. unentgeltlichen Tätigkeiten auf öffentlichen Friedhöfen, Forst- und Grünflächen erhalten Sie unter: <https://www.unfallkasse-nrw.de/mitglieder/mitgliedschaft/abgrenzung-zur-svlfg.html>